

VG 8 K 287/22 V



Schriftliche Entscheidung

Mitgeteilt durch Zustellung an

- a) Kl. am 25.01.2024
- b) Bekl. am 24.01.2024
- c) Beigel. am 24.01.2024
- d) Beigel. am 26.01.2024

■■■■■, Justizbeschäftigte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

URTEIL

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

hat das Verwaltungsgericht Berlin, 8. Kammer, durch

die Richterin am Verwaltungsgericht [REDACTED]
als Einzelrichterin

im Wege schriftlicher Entscheidung am 23. Januar 2024
für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Remonstrationsbescheides des Generalkonsulats der Bundesrepublik Deutschland Erbil vom 5. Juni 2022 verpflichtet, die Klägerinnen an der Auswahlentscheidung gemäß § 36a Abs. 2 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes zu beteiligen und ihnen im Erfolgsfall Visa zum Familiennachzug zu erteilen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen, die diese selbst tragen.

Das Urteil ist wegen der Kosten gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die syrischen Klägerinnen begehren die Erteilung von Visa zum Familiennachzug.

Die 1992 geborene Klägerin zu 1 ist die Mutter der im April 2015 geborenen Klägerin zu 2. Sie möchte gemeinsam mit dieser zu dem im Jahr 1970 geborenen Beigeladenen zu 2 nachziehen, der ebenfalls syrischer Staatsangehöriger ist und aus der gleichen, im Gouvernement [REDACTED] gelegenen Ortschaft wie die Klägerinnen stammt.

Der Beigeladene zu 2 reiste [REDACTED] 2015 nach Deutschland ein und stellte einen Asylantrag. Sein Familienstand wurde dabei als ledig erfasst. In seiner Anhörung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) im August 2016 gab er an, Syrien [REDACTED] 2014 verlassen zu haben. Zwischen seiner Ausreise aus Syrien und seiner Einreise nach Deutschland sei er in verschiedenen Ländern gewesen, etwa eineinhalb Jahre lang habe er sich in Libyen aufgehalten. Mit Bescheid des Bundesamtes vom 27. September 2016 erkannte ihm die Beklagte den subsidiären Schutzstatus zu und lehnte den Asylantrag im Übrigen ab. Im Oktober 2016 wurde ihm eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 Satz 1 Alt. 2 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) erteilt, welche mehrmals, zuletzt bis zum 14. Dezember 2024, verlängert wurde.

Am 5. Juli 2021 beantragte die Klägerin zu 1 beim Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland [REDACTED] (im Folgenden: Generalkonsulat) die Erteilung der begehrten Visa zum Familiennachzug. Sie legte unter anderem eine Urkunde über die

Scheidung von ihrem ersten Ehemann – dem Vater der Klägerin zu 2 – sowie einen Beschluss des Scharia-Gerichts in Hama über die Bestätigung einer am 1. Mai 2018 erfolgten Eheschließung mit dem Beigeladenen zu 2 nebst Übersetzungen vor. Laut einem außerdem in der Visumsakte befindlichen, privatschriftlichen Ehevertrag nebst Übersetzung wurde die Ehe mit dem Beigeladenen zu 2 bereits am 20. August 2015 geschlossen. In ihrem bereits am 4. Juli 2021 durchgeführten Interview im Rahmen des Familienunterstützungsprogramms der Internationalen Organisation für Migration (IOM) gab die Klägerin ausweislich des aufgenommenen Protokolls an, seit August 2015 von dem Beigeladenen zu 2 getrennt zu sein. In den Jahren 2019 und 2020 hätten sie sich in ■_____ getroffen. Von ihrem ersten Ehemann sei sie ■■■■■ 2015 geschieden worden. Er habe sie und ihre Tochter zuvor verlassen und seitdem nichts mehr von sich hören lassen. Mit dem Beigeladenen zu 2, der ein entfernter Cousin mütterlicherseits von ihr sei und dessen Bruder mit ihrer Schwester verheiratet sei, habe sie sich ■■■■■ 2015 verlobt. Im selben Monat habe er Syrien verlassen. Im ■■■ 2018 sei sie zu einem Scheich gegangen, um die Ehe registrieren zu lassen, sie seien offiziell zu Mann und Frau erklärt worden. Im ■■■ 2019 habe die Klägerin zu 1 die Ehe beim Scharia-Gericht registrieren lassen. Am selben Tag sei die gerichtliche Entscheidung erfolgt.

Mit Bescheid des Generalkonsulats vom 18. November 2021 lehnte die Beklagte die Visumsanträge ab. Zur Begründung hieß es, dass ein Ehegattennachzug der Klägerin zu 1 gemäß § 36a Abs. 3 Nr. 1 AufenthG ausgeschlossen sei, da die Ehe nicht bereits vor der Flucht geschlossen worden sei und ein Ausnahmefall nicht vorliege.

Hiergegen remonstrierten die Klägerinnen unter Vorlage eines Gerichtsbeschlusses bezüglich des Sorgerechts für die Klägerin zu 2, einer Erklärung ihres Großvaters väterlicherseits sowie schriftlicher Zeugenaussagen, wonach die Klägerin zu 1 und der Beigeladene zu 2 bereits im ■■■■■ 2015 geheiratet hätten. Am 5. Juni 2022 erging ein Remonstrationsbescheid, mit dem die Visaanträge in der Sache erneut abgelehnt wurden.

Am 29. Juni 2022 haben die Klägerinnen Klage erhoben, mit der sie ihre Visabeglehen weiterverfolgen. Sie haben unter anderem den Mietvertrag und Gehaltsunterlagen des Beigeladenen zu 2, einen weiteren Beschluss betreffend das Sorgerecht für die Klägerin zu 2 sowie einen Beschluss des Scharia-Gerichts in ■_____ vorgelegt, wonach die Klägerin zu 1 und der Beigeladene zu 2 im ■■■■■ 2023 erneut geheiratet haben. Sie meinen, dass im Hinblick auf die bereits lange Trennungszeit und das Wohl der Klägerin zu 2 eine Ausnahme von dem Regelausschlussgrund des

§ 36a Abs. 3 Nr. 1 AufenthG anzunehmen sei. Der Beigeladene zu 2 sei der soziale Vater der Klägerin zu 2. Im Hinblick darauf, dass ihr leiblicher Vater sie bereits vor der Geburt verlassen habe, kenne sie keinen anderen Vater und sage „Papa“ zu ihm.

Der Beigeladene zu 2 hat keinen Antrag gestellt.

Die Klägerinnen beantragen,

die Beklagte unter Aufhebung des Remonstrationsbescheides des Generalkonsulats der Bundesrepublik Deutschland Erbil vom 5. Juni 2022 zu verpflichten, die Klägerinnen an der Auswahlentscheidung gemäß § 36a Abs. 2 Satz 2 AufenthG zu beteiligen sowie im Erfolgsfall zu verpflichten, den Klägerinnen Visa zum Familiennachzug zu erteilen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen

Eine wirksame Eheschließung im Jahr 2015 sei nicht nachgewiesen. Hilfsweise auf die Registrierung der Ehe im Jahr 2019 abzustellen, stehe möglicherweise ein Verstoß gegen den ordre public entgegen. Zudem sei die Ehe jedenfalls nicht vor der Flucht geschlossen und liege ein Ausnahmefall nicht vor, da es sich nicht um eine Transitehe handele. Inwiefern die „Transitehen-Rechtsprechung“ des Bundesverwaltungsgerichts auf tatsächliche Nachfluchtehen anzuwenden sei, sei bislang nicht obergerichtlich geklärt. Die Unterlagen zum Sorgerecht seien nicht auf Echtheit und inhaltliche Richtigkeit überprüfbar. Ob ihr Inhalt ausreichend sei, sei fraglich. Eine Erklärung des Vaters der Klägerin zu 2 liege bisher nicht vor. Dem Nachzug der Klägerin zu 2 zu ihrer Mutter stehe zudem die fehlende Sicherung des Lebensunterhaltes entgegen.

Die Beigeladene zu 1 hat keinen Antrag gestellt.

Die Kammer hat den Rechtsstreit mit Beschluss vom 20. Februar 2023 der Berichterstatterin als Einzelrichterin zur Entscheidung übertragen. Am 28. August 2023 ist die Sache mündlich verhandelt und der Beigeladene zu 2 befragt worden. Wegen des Ergebnisses der Befragung wird auf das Protokoll verwiesen. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die gewechselten Schriftsätze und sonstigen Aktenbestandteile, die bei der Beklagten und der Beigeladenen zu 1 entstandenen Verwaltungsvorgänge sowie die Asyl- und Ausländerakten des Beigeladenen zu 2 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Entscheidung ergeht gemäß § 101 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ohne (weitere) mündliche Verhandlung, nachdem sich die Beteiligten hiermit einverstanden erklärt haben.

Die Klage hat Erfolg.

Die zulässige Verpflichtungsklage ist begründet. Die Klägerinnen haben einen Anspruch darauf, an der Auswahlentscheidung gemäß § 36a Abs. 2 Satz 2 AufenthG beteiligt zu werden. Im Erfolgsfall sind ihnen die begehrten Visa zum Familiennachzug zu erteilen. Der entgegenstehende Remonstrationsbescheid ist rechtswidrig und verletzt die Klägerinnen in ihren Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

1. Die Klägerin zu 1 hat als Ehefrau des Beigeladenen zu 2 Anspruch auf Beteiligung an der Auswahlentscheidung gemäß § 36a Abs. 2 Satz 2 AufenthG.

Rechtsgrundlage für die Erteilung eines Visums zum Ehegattennachzug zu dem Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 Satz 1 Alt. 2 AufenthG, die subsidiär Schutzberechtigte erhalten, ist § 6 Abs. 3 Satz 1, 2 in Verbindung mit § 36a Abs. 1 Satz 1 AufenthG. Gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1, 2 AufenthG ist für längerfristige Aufenthalte ein Visum für das Bundesgebiet (nationales Visum) erforderlich, dessen Erteilung sich nach den für die Aufenthaltserlaubnis und andere längerfristige Aufenthaltstitel geltenden Vorschriften richtet. Gemäß § 36a Abs. 1 Satz 1 AufenthG kann dem Ehegatten oder dem minderjährigen ledigen Kind eines Ausländers, der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 Satz 1 Alt. 2 AufenthG besitzt, aus humanitären Gründen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.

§ 36a Abs. 2 Satz 1 AufenthG enthält eine nicht abschließende Aufzählung von Fällen, in denen humanitäre Gründe vorliegen. Dazu zählt der Fall, dass die Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft seit langer Zeit nicht möglich ist (Nr. 1) sowie der Fall, dass ein minderjähriges lediges Kind betroffen ist (Nr. 2). Von der Sicherung des Lebensunterhaltes (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG) sowie dem Vorhandensein ausreichenden Wohnraums (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG) ist gemäß § 29 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 36a Abs. 5 AufenthG abzusehen, wenn die Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft in einem Staat, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union ist und zu dem der Ausländer oder seine Familienangehörigen eine besondere Bindung haben, nicht möglich ist. Im Übrigen kann gemäß § 29 Abs. 2 Satz 1 AufenthG von diesen Voraussetzungen abgesehen werden. § 36a Abs. 2

Satz 2 AufenthG bestimmt, dass pro Monat 1.000 nationale Visa nach Absatz 1 Satz 1 und 2 erteilt werden können. Nach Satz 3 ist das Kindeswohl besonders zu berücksichtigen. Nach Satz 4 sind bei Vorliegen von humanitären Gründen Integrationsaspekte besonders zu berücksichtigen. Gemäß § 36a Abs. 3 Nr. 1 AufenthG ist die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Ehegattennachzug nach Absatz 1 Satz 1 in der Regel ausgeschlossen, wenn die Ehe nicht bereits vor der Flucht geschlossen wurde.

Die Klägerin zu 1 ist die Ehegattin eines Ausländers, der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 Satz 1 Alt. 2 AufenthG besitzt (a.) und es liegen auch humanitäre Gründe für die Erteilung des begehrten Visums vor (b.). Der Regelausschlussgrund des § 36a Abs. 3 Nr. 1 AufenthG steht der Visumserteilung nicht entgegen, weil ein atypischer Fall vorliegt (c.). Soweit allgemeine Erteilungsvoraussetzungen nicht vorliegen, greifen ebenfalls Ausnahmen (d.). Schließlich darf die Beteiligung der Klägerin zu 1 an der Auswahlentscheidung nicht nach Ermessen verweigert werden (e.).

a. Die Klägerin zu 1 und der Beigeladene zu 2 haben ausweislich der im Klageverfahren eingereichten Unterlagen am [REDACTED] 2023 vor dem Scharia-Gericht in [REDACTED] die Ehe geschlossen, wobei die Klägerin zu 1 selbst erschienen ist und der Beigeladene zu 2 durch seinen Bruder vertreten wurde. Nach syrischem Recht ist die Ehe ein zivilrechtlicher Vertrag, der durch Angebot und Annahme zustande kommt. Die persönliche Anwesenheit beider Eheschließenden ist nicht zwingend erforderlich, vielmehr kann die Ehe auch durch Stellvertreter geschlossen werden (vgl. Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht – Syrien, Arabische Republik, 242. EL Juli 2021, S. 26 f., 52 ff.). Gründe, an der Wirksamkeit der am [REDACTED] 2023 geschlossenen Ehe nach syrischem Recht oder an ihrer Anerkennungsfähigkeit in Deutschland zu zweifeln, gibt es nicht. Insbesondere fand nach der in der Eheurkunde in Bezug genommenen Vollmacht keine Vertretung im Willen statt. Denn die in der syrischen Botschaft in Berlin von dem Beigeladenen zu 2 ausgestellte Vollmacht, welche die Klägerinnen bereits vor der Eheschließung in Kopie zur Akte gereicht hatten, ermächtigt ausdrücklich zur Eheschließung und Bestätigung der Ehe (nur) mit der Klägerin zu 1.

Der Beigeladene zu 2 ist in Besitz einer noch bis zum 14. Dezember 2024 gültigen Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 Satz 1 Alt. 2 AufenthG, die subsidiär Schutzberechtigte erhalten.

b. Humanitäre Gründe im Sinne von § 36a Abs. 1 Satz 1 AufenthG liegen vor. Zum einen ist die Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft seit langer Zeit nicht möglich (§ 36a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AufenthG). Zum anderen ist ein minderjähriges lediges Kind betroffen (§ 36a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AufenthG).

aa. Ein humanitärer Grund resultiert nach § 36a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AufenthG aus der Dauer der Trennung, da diese im Rahmen des Schutz- und Fördergebots des Art. 6 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) zu berücksichtigen ist (vgl. BT-Drs. 19/2438, S. 22).

Nach der Gesetzesbegründung ist die Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft insbesondere dann nicht möglich, wenn die Familienzusammenführung in einem Drittstaat wegen der fehlenden Möglichkeit der legalen Einreise des subsidiär Schutzberechtigten in den Drittstaat nicht möglich oder aus anderen Gründen unzumutbar ist. Gründe für die Unzumutbarkeit liegen zum Beispiel vor, wenn die Bleibeperspektive in dem Drittstaat unsicher ist, etwa weil zu erwarten ist, dass der Ausländer keine Aufenthaltserlaubnis erhalten wird oder keine Möglichkeit der Erwerbstätigkeit besteht, oder wenn die Lebensumstände im Drittstaat einen weiteren Aufenthalt unzumutbar machen (vgl. BT-Drs. 19/2438, S. 22).

Aufenthaltsstaat der Klägerinnen ist vorliegend Syrien. Nachdem dem Beigeladenen zu 2 aufgrund der ihm dort drohenden Gefahren der subsidiäre Schutz zuerkannt wurde, ist ihm eine Rückkehr dorthin nicht zumutbar. Dass die familiäre Lebensgemeinschaft in zumutbarer Weise in einem Drittstaat hergestellt werden könnte, ist nicht ersichtlich. Insbesondere ist nicht damit zu rechnen, dass die Klägerinnen und der Beigeladene zu 2 im Irak oder einem anderen Nachbarstaat Syriens einen legalen Daueraufenthalt begründen und dort unter zumutbaren Bedingungen leben könnten.

Die Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft ist auch „seit langer Zeit“ nicht möglich.

Anknüpfungspunkt für die Dauer der Trennung ist nach der Gesetzesbegründung in der Regel das Stellen des Asylantrags durch den im Bundesgebiet lebenden subsidiär Schutzberechtigten (vgl. BT-Drs. 19/2438, S. 22). Darauf oder auf den Zeitpunkt der tatsächlichen physischen Trennung der Ehegatten abzustellen, kommt indes nur in Betracht, wenn von einer vorherigen Eheschließung ausgegangen werden kann. In Fällen, in denen die Ehe erst nach Einreise des subsidiär Schutzberechtigten nach Deutschland geschlossen wurde, ist stattdessen regelmäßig auf den Zeit-

punkt der Eheschließung abzustellen (vgl. VG Berlin, Urteil vom 27. März 2023 – VG 8 K 119/22 V –, juris Rn. 30). Ab diesem Zeitpunkt besteht ein von Art. 6 Abs. 1 GG geschütztes Interesse daran, die familiäre Lebensgemeinschaft herzustellen.

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze ist Anknüpfungspunkt für die Bestimmung der Trennungszeit hier die Bestätigung der Eheschließung mit Beschluss des Scharia-Gerichts am 26. März 2019 und damit von einer Trennungszeit von etwa vier Jahren und neun Monaten auszugehen.

Dass die Klägerin zu 1 und der Beigeladene zu 2, wie es in dem im Visumsverfahren vorgelegten privatschriftlichen Ehevertrag heißt, bereits am [REDACTED] 2015 die Ehe geschlossen haben, steht nicht zur Überzeugung des Gerichts fest. Nach den Angaben, die der Beigeladene zu 2 ausweislich seiner Asylakte in seinem Asylverfahren gemacht hat, befand er sich im [REDACTED] 2015 in Libyen. Bei Ausstellung der „Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender“ im September 2015 wurde sein Familienstand mit ledig erfasst. Auch bei der Asylantragstellung beim Bundesamt am 17. August 2016 hat er seinen Familienstand ausweislich der Niederschrift mit ledig angegeben und diese Angabe in der am Folgetag erfolgten Anhörung noch einmal bestätigt. Wenn die Ehe mit der Klägerin zu 1, wie der Beigeladene zu 2 im Klageverfahren vorgetragen hat, bereits im [REDACTED] 2015 per Stellvertretung geschlossen worden sein sollte, hätte es nahegelegen, sie anzugeben. Darüber hinaus weist der privatschriftliche Ehevertrag, der im Visumsverfahren eingereicht wurde, nicht auf eine Eheschließung per Stellvertretung hin und enthält er eine Unterschrift des Ehemanns. Gegenüber dem Scharia-Gericht in [REDACTED] wurde ausweislich des vorgelegten Beschlusses über die Bestätigung der Eheschließung vom [REDACTED] 2019 nicht der [REDACTED] 2015, sondern der [REDACTED] 2018 als Datum der Eheschließung angegeben. Ferner hat die Klägerin bei ihrer Befragung durch IOM ausweislich des in der Visumsakte befindlichen, ausgefüllten Fragebogens erklärt, dass sie sich zwar im [REDACTED] 2015 mit dem Beigeladenen zu 2 verlobt habe, sie jedoch erst im [REDACTED] 2018 zu Mann und Frau erklärt worden seien.

Indes ist nicht erst auf die vorsorglich erfolgte, erneute Eheschließung am [REDACTED] [REDACTED] 2023 abzustellen, sondern auf die Bestätigung der Eheschließung durch das Scharia-Gericht in [REDACTED], welche die Klägerinnen durch die im Visumsverfahren vorgelegten Unterlagen nachwiesen haben. Diese Entscheidung ist gemäß § 107 Abs. 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) anzuerkennen mit der Folge, dass

von dem Bestand einer wirksamen Ehe zwischen der Klägerin zu 1 und dem Beigeladenen zu 2 seit jedenfalls dem Frühjahr 2019 auszugehen ist.

In dem Beschluss des Scharia-Gerichts in ■_____ vom ■■■■■ 2019 wird eine Eheschließung zwischen der Klägerin zu 1 und dem Beigeladenen zu 2 am ■■■■■ 2018 in ■_____ bestätigt. An dem Verfahren waren die Klägerin zu 1 als Klägerin und der Beigeladene zu 2 als Beklagter beteiligt. Laut dem Beschluss sind ein Rechtsanwalt als Vertreter der Klägerin zu 1 und ein Bruder des Beigeladenen zu 2 als dessen Vertreter vor dem Scharia-Gericht erschienen und haben erklärt, dass die Klägerin zu 1 und der Beigeladene zu 2 am ■■■■■ 2018 geheiratet hätten und das Eheleben zwischen ihnen weiterhin bestehe. Auch auf Zeugenaussagen wird Bezug genommen. Der Beschluss sei in Anwesenheit beider Parteien – gemeint ist hier offenbar die Anwesenheit von Vertretern der Parteien – am 26. März 2019, dem Tag der Klageeinreichung, öffentlich verkündet worden. Eine solche einvernehmliche Klage auf Feststellung der Ehe ist in Syrien möglich. Das Gericht erlässt ein Feststellungsurteil, das gegenüber der Verwaltung oder in anderen Gerichtsprozessen als Beweis über das Vorliegen der Eheschließung genutzt werden kann. Normalerweise wird das Verfahren während einer Sitzung des Gerichts abgeschlossen (vgl. <https://www.familienrecht-in-nahost.de/8555/Syrien-Kommentar-Ehe#Registrierung>, abgerufen am 23. Januar 2024).

Bei dem vorgelegten Beschluss vom 26. März 2019 handelt es sich damit um eine ausländische Entscheidung, durch die das Bestehen einer Ehe zwischen den Beteiligten festgestellt worden ist, im Sinne von § 107 Abs. 1 Satz 1 FamFG (vgl. auch KG Berlin, Beschluss vom 31. Mai 2016 – 1 VA 7/15 –, juris Rn. 1). Der Begriff der Entscheidung in diesem Sinne ist weit auszulegen und umfasst sowohl Entscheidungen mit konstitutiver als auch solche mit lediglich deklaratorischer Wirkung (vgl. BGH, Beschluss vom 10. Dezember 2014 – XII ZB 463/13 –, NJW 2015, 479, Rn. 22 m.w.N.; VG Berlin, Urteil vom 27. September 2023 – VG 38 K 678/21 V –; Dimmler, in: Sternal, FamFG, 21. Aufl. 2023, § 107 Rn. 18; Sieghörtner, in: Hahne/Schlögel/Schlünder, FamFG, 48. Edition, Stand: 1. November 2023, § 107 Rn. 8 ff.). Von der Feststellung der Landesjustizverwaltung, dass die Voraussetzungen der Anerkennung vorliegen, hängt diese gemäß § 107 Abs. 1 Satz 2 FamFG nicht ab, da ein Gericht des Staates entschieden hat, dem beide Ehegatten zur Zeit der Entscheidung angehört haben. Damit gilt auch für diese ausländische Entscheidung in einer Ehesache – wie gemäß § 108 FamFG für andere ausländische Entscheidungen in Familiensachen (vgl. BVerwG, Urteil vom 29. November 2012 – 10 C 4/12 –, juris Rn. 19 m.w.N.) – dass für die Anerkennung kein besonderes Verfahren vorgesehen

ist, sondern der Grundsatz der Inzidentanerkennung gilt. Anerkennung bedeutet die Erstreckung der Wirkungen, die der Entscheidungsstaat der ausländischen Entscheidung beilegt, auf das Inland (vgl. Rauscher, in: Münchener Kommentar zum FamFG, 3. Auflage 2018, § 108 FamFG Rn. 18 m.w.N.).

Anerkennungshindernisse nach § 109 FamFG bestehen nicht. Insbesondere führt die Anerkennung nicht im Sinne von § 109 Abs. 1 Nr. 4 FamFG zu einem Ergebnis, dass mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist.

Bei § 109 Abs. 1 Nr. 4 FamFG handelt es sich um einen Ordre-public-Vorbehalt. Abzustellen ist dabei auf den anerkennungsrechtlichen ordre public international. Mit diesem ist eine ausländische Entscheidung nicht schon dann unvereinbar, wenn der deutsche Richter – hätte er die zur Anerkennung stehende Entscheidung getroffen – aufgrund zwingenden deutschen Rechts zu einem anderen Ergebnis gekommen wäre. Maßgeblich ist vielmehr, ob die Anerkennung der ausländischen Entscheidung im Ergebnis zu den Grundgedanken der deutschen Regelungen und den in ihnen enthaltenen Gerechtigkeitsvorstellungen in so starkem Widerspruch steht, dass es nach deutscher Vorstellung untragbar erscheint. Prüfungsmaßstab sind dabei vor allem die Grundrechte. Die ausländische Entscheidung ist hingegen nicht auf ihre Rechtmäßigkeit am Maßstab des ausländischen Rechts zu überprüfen (Verbot der *révision au fond*; vgl. BVerwG, Urteil vom 29. November 2012 – 10 C 11/12 –, juris Rn. 21). Ein Verstoß kann sich aus dem Inhalt oder der Art und Weise des Zustandekommens der ausländischen Entscheidung ergeben. In materieller Hinsicht liegt ein Verstoß gegen den ordre public erst dann vor, wenn die Hinnahme der Entscheidung wegen ihres Inhalts im Ergebnis mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Familienrechts unvereinbar ist. Ein Verstoß gegen den verfahrensrechtlichen ordre public ist anzunehmen, wenn die ausländische Entscheidung aufgrund eines Verfahrens ergangen ist, das von den Grundprinzipien des deutschen Verfahrensrechts in einem solchen Maße abweicht, dass sie nach der deutschen Rechtsordnung nicht als in einem geordneten, rechtsstaatlichen Verfahren ergangen angesehen werden kann (vgl. zu ausländischen Sorgerechtsentscheidungen BVerwG, Urteil vom 29. November 2012 – 10 C 11/12 –, juris Rn. 21).

Inhalt und Ergebnis der Entscheidung des Scharia-Gerichts ist hier der rechtliche Bestand einer Ehe zwischen der Klägerin zu 1 und dem Beigeladenen zu 2. Anhaltspunkte dafür, dass dieser mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Familienrechts unvereinbar ist, gibt es nicht. Auch ein Verstoß gegen den verfahrensrechtlichen ordre public ist nicht erkennbar. Insbesondere besteht kein Grund zu der An-

nahme, dass die Klägerin zu 1 oder der Beigeladene zu 2 nicht ordnungsgemäß an dem Verfahren beteiligt wurden. Beide waren nach dem Inhalt des Beschlusses durch Bevollmächtigte vertreten. Eine von ihr zuvor ausgestellte, entsprechende Vollmacht nebst Übersetzung hat die Klägerin zu 1 im Visumsverfahren vorgelegt. Eine von dem Beigeladenen zu 2 vor der Bestätigung der Eheschließung in der syrischen Botschaft in Berlin ausgestellte Vollmacht für seinen Bruder nebst Übersetzung wurde im Klageverfahren nachgereicht. Es handelt sich jeweils um eingeschränkte, ausdrücklich auf den jeweils anderen Ehepartner bezogene Vollmachten, sodass eine Vertretung im Willen nicht stattfand. Zweifel daran, dass sich die Klägerin zu 1 und der Beigeladene zu 2 einig waren, die Ehe miteinander führen und diese auch offiziell erfassen und alle Ehwirkungen eintreten lassen zu wollen, gibt es nicht. Der Umstand, dass nicht völlig sicher erscheint, dass die Ehe tatsächlich, wie gegenüber dem syrischen Scharia-Gericht angegeben, am [REDACTED] 2018 religiös geschlossen wurde, und/oder, dass das Scharia-Gericht insoweit keine eigene Sachverhaltsermittlung betrieben haben mag, steht der Anerkennung der Ehe weder aus materiell-rechtlichen noch aus verfahrensrechtlichen Gründen entgegen. Es mag dazu führen, dass die Entscheidung jedenfalls für den Bereich des Aufenthaltsrechts insoweit nicht anerkannt werden kann, als sie auf den angegebenen Zeitpunkt der Eheschließung zurückwirkt. Dies würde dem Amtsermittlungsgrundsatz widersprechen, wonach Behörden und Gerichte den Sachverhalt von Amts wegen erforschen und an das Vorbringen und die Beweisanträge der Beteiligten nicht gebunden sind (§ 24 Abs. 1 Satz 1, 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes - VwVfG, § 86 Abs. 1 VwGO; vgl. VG Berlin, Urteil vom 21. August 2023 – VG 8 K 148/22 V –). Der Anerkennung der Entscheidung, soweit sie Wirkungen ab dem Zeitpunkt ihres Ergehens entfaltet, steht der *ordre public international* aus den bereits dargelegten Gründen aber nicht entgegen. In den allermeisten Fällen wird tatsächlich eine nach syrischem Recht wirksame, religiöse Ehe geschlossen worden sein. Auch im vorliegenden Fall erscheint dies ausgesprochen wahrscheinlich. Unabhängig davon verstößt es nicht gegen wesentliche Grundsätze des deutschen Familienrechts, eine staatlich bestätigte Ehe anzuerkennen, die tatsächlich nicht – wie von dem ausländischen Gericht auf dort üblicher Grundlage angenommen – nach den im ausländischen Recht vorgesehenen religiösen Geboten geschlossen wurde. Die Bestätigung einer Eheschließung aufgrund der übereinstimmenden Angaben beider, ordnungsgemäß verretener Ehegatten kann auch nicht als nicht in einem geordneten, rechtsstaatlichen Verfahren ergangen angesehen werden.

Weder der Wortlaut von § 36a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AufenthG noch die Gesetzesbegründung (vgl. BT-Drs. 19/2438, S. 22 ff.) enthalten Anhaltspunkte dafür, welcher Zeitraum als lange Zeit im Sinne der Bestimmung zu verstehen ist. Nach dem Kenntnisstand des Gerichts geht die Beklagte in ihrer Praxis davon aus, dass ab einer Trennungszeit von zwei Jahren eine lange Zeit im Sinne von § 36a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AufenthG verstrichen ist. Hierfür spricht, dass oberhalb einer Frist von zwei Jahren, wie sie in Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie 2003/86/EG vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung gestattet ist, die Belange der Familie im Rahmen der erforderlichen Abwägung zwischen diesen Belangen und den öffentlichen Interessen eine höhere Bedeutung gewinnen (vgl. zum Fall des Nachzugs einer in Syrien zurückgebliebenen Ehefrau zu einem subsidiär schutzberechtigten Syrer EGMR [Große Kammer], Urteil vom 9. Juli 2021 – Nr. 6697/18, M.A. ./ . Dänemark –, Rn. 162). Überdies sprechen der der Gesetzesbegründung zu entnehmende Normzweck von § 36a AufenthG und die gesetzliche Systematik dagegen, zu hohe Anforderungen an die Bejahung humanitärer Gründe im Sinne von § 36a Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 AufenthG zu stellen. Abs. 2 Satz 1 erkennt an, dass in den dort genannten sowie möglicherweise in weiteren Fällen ein berechtigtes, hinreichend gewichtiges Bedürfnis nach einem Familiennachzug besteht. Wird das Vorliegen humanitärer Gründe für einen Familiennachzug bejaht, eröffnet dies regelmäßig die Möglichkeit hierzu, ohne dass etwaige öffentliche Interessen am Unterbleiben oder der Verzögerung des Nachzugs in jedem Fall zurücktreten müssten. Getrennt davon sind die Regelausschlussgründe des § 36a Abs. 3 AufenthG zu prüfen; schließlich wird der Nachzug gemäß § 36a Abs. 2 Satz 2 AufenthG einer Obergrenze von 1.000 Visa monatlich unterworfen. Vorbehaltlich des – wohl häufigen – Vorliegens der Voraussetzungen des § 29 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 AufenthG muss außerdem grundsätzlich der Lebensunterhalt gesichert und ausreichender Wohnraum vorhanden sein, wovon gemäß § 29 Abs. 1 Satz 1 AufenthG nach Ermessen abgesehen werden kann.

Auf die Frage, ob die Grenze danach stets oder lediglich regelmäßig bei einer Trennungszeit von zwei Jahren zu ziehen ist, kommt es im vorliegenden Fall indes nicht an. Denn die Klägerin zu 1 und der Beigeladene zu 2 sind seit über viereinhalb Jahren getrennt. Dabei handelt sich in jeden Fall um eine lange Zeit, um von seinem Ehepartner getrennt zu sein – insbesondere, aber nicht nur, wenn dieser sich noch in einem Bürgerkriegsland aufhält (vgl. zum Fall des Zurückbleibens in einem Bürgerkriegsland EGMR [Große Kammer], Urteil vom 9. Juli 2021 – Nr. 6697/18,

M.A./Dänemark –, Rn. 179; vgl. ferner BVerfG, Beschluss vom 12. Mai 1987 – 2 BvR 1226/83 –, Rn. 80 ff.).

bb. Unabhängig davon ist mit der Klägerin zu 2 ein minderjähriges lediges Kind betroffen im Sinne von § 36a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AufenthG. Die Betroffenheit der Klägerin zu 2 ergibt sich hier daraus, dass sie Kind der Klägerin zu 1 ist und im Fall des Erfolgs von deren Nachzugsbegehren ebenfalls nach Deutschland nachziehen darf (hierzu unter 2.). In der Folge könnte sie zu einem früheren Zeitpunkt, als dies bei einer Versagung des Nachzugs der Klägerin zu 1 auf Grundlage von § 36a Abs. 1 Satz 1 AufenthG der Fall wäre, in einer Kernfamilie mit zwei Elternteilen aufwachsen und in das deutsche Schulsystem integriert werden, was positive Auswirkungen auf das Kindeswohl erwarten lässt. Dass es sich bei dem Beigeladenen zu 2, wie die Klägerinnen geltend gemacht haben, (bereits) um den sozialen Vater der Klägerin zu 2 handelt, nachdem ihr leiblicher und rechtlicher Vater seit ihrer Geburt keinen Kontakt zu ihr gesucht und Versuche der Kontaktaufnahme ignoriert oder abgeblockt hat, unterliegt keinen Zweifeln. Entsprechende Angaben wurden konsistent gemacht. Darüber hinaus hat der Beigeladene zu 2 in der mündlichen Verhandlung spontan und detailliert von dem leiblichen und rechtlichen Vater der Klägerin zu 2 und den Umständen von dessen Ehe mit der Klägerin zu 1 berichtet und dabei auch ungewöhnliche Details, eigene Überlegungen und Nebengeschehen dargestellt. Seine Angabe, dass der Vater der Klägerin zu 2 bereits im Jahr 2015 aus Syrien nach England ausgereist und Dozent an der Universität in █ sei, wird durch die Ergebnisse einer Internet-Recherche gestützt. Danach ist eine Person mit dem Namen des Vaters der Klägerin zu 2 Wissenschaftler und Universitätsdozent im Bereich Wirtschaftspsychologie. Nach einem in das Internet eingestellten Lebenslauf (vgl. █, zuletzt abgerufen am 16. Januar 2024) war diese Person von Oktober 2015 bis Juni 2019 Dozent an der Universität █ und ist aktuell an verschiedenen Universtäten in England und den USA tätig. Für die Zeit vor Sommer 2015 sind Tätigkeiten in Syrien angegeben.

Für die Klägerin zu 2 geht es damit unter anderem um die Frage, ob bzw. ab wann sie mit einem Alltag präsenten Vater aufwachsen kann. Dass die Betroffenheit eines minderjährigen ledigen Kindes im Sinne von § 36a Abs. 2 Satz 1 AufenthG voraussetzt, dass es sich um ein leibliches und/oder rechtliches Kind des subsidiär schutzberechtigten Stammberechtigten handelt, zu dem der Nachzug erfolgen soll, ist nicht anzunehmen. Hiergegen sprechen der Wortlaut der Regelung sowie der Umstand, dass dadurch gerade auch Kindeswohlinteressen gewahrt werden sollen (vgl. VG Berlin, Urteil vom 9. März 2023 – VG 38 K 919/21 V –, juris Rn. 49; BT-Drs. 19/2438,

S. 24; Kluth, in: Kluth/Heusch, BeckOK Ausländerrecht, 39. Edition, § 36a AufenthG Rn. 28, 16; ausführlich zum Kindeswohl Dienelt, in Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 14. Aufl. 2022, § 36a AufenthG Rn. 53 ff.; vgl. auch Berliner Landesamt für Einwanderung, Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin, Stand: 29. Dezember 2023, A.36a.2.1.2.: „Ein humanitärer Grund nach Nr. 2 liegt immer vor, wenn ein minderjähriges lediges Kind als Stambberechtigter, als Nachzugswilliger oder als sonst in familiärer Beziehung zum Stambberechtigten oder Nachzugswilligen stehendes Kind betroffen ist.“). Anhaltspunkte dafür, dass nur Interessen leiblicher und/oder rechtlicher Kinder des subsidiär Schutzberechtigten Berücksichtigung finden sollen, enthält die Gesetzesbegründung (vgl. BT-Drs. 19/2438, S. 23 f.) nicht; ihr Verweis auf das Übereinkommen über die Rechte des Kindes spricht dagegen.

c. Der Visumserteilung an die Klägerin zu 1 bzw. ihrer Beteiligung am Auswahlverfahren steht der Ausschlussgrund des § 36a Abs. 3 Nr. 1 AufenthG nicht entgegen. Zwar kann nicht festgestellt werden, dass die Ehe bereits vor der Flucht geschlossen wurde. Es liegt aber eine Ausnahme von der Regel vor, dass die Erteilung eines Visums zum Ehegattennachzug nach § 36a Abs. 1 Satz 1 AufenthG in diesem Fall ausgeschlossen ist.

Mit § 36a Abs. 3 Nr. 1 AufenthG differenziert der Gesetzgeber zwischen vor und nach der Flucht des subsidiär Schutzberechtigten geschlossenen Ehen und bestimmt, dass ein Ehegattennachzug nach § 36a Abs. 1 Satz 1 AufenthG bei nach der Flucht geschlossenen Ehen in der Regel nicht zu gestatten ist.

Eine Ehe ist im Sinne des § 36a Abs. 3 Nr. 1 AufenthG nicht vor der Flucht geschlossen, wenn sie erst eingegangen wurde, nachdem der subsidiär Schutzberechtigte sein Heimatland verlassen hat (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. April 2021 – BVerwG 1 C 45/20 –, juris Rn. 14 m.w.N.). So verhält es sich hier. Die Eheschließung fand frühestens am 20. August 2015 statt und damit zu einem Zeitpunkt, in dem der Beigeladene zu 2 Syrien bereits verlassen hatte. Im Übrigen steht aus den oben dargelegten Gründen eine Eheschließung vor März 2019 nicht zur Überzeugung des Gerichts fest und macht die Formulierung von § 36a Abs. 3 Nr. 1 AufenthG („wenn [...] die Ehe nicht bereits vor“) deutlich, dass der Ausschlussstatbestand immer dann erfüllt ist, wenn nicht festgestellt werden kann, dass die Ehe bereits vor der Flucht geschlossen wurde. Der nachzugswillige Ehegatte trägt insofern die materielle Beweislast für eine Eheschließung vor der Flucht (vgl. VG Berlin, Urteil vom 21. August 2023 – VG 8 K 148/22 V).

Im Fall einer nach der Flucht geschlossenen Ehe kann der Ehegattennachzug zu dem subsidiär Schutzberechtigten regelmäßig nur und erst – und zwar nach §§ 29, 30 AufenthG – erfolgen, wenn dem Schutzberechtigten ein anderer Aufenthaltstitel als § 25 Abs. 2 Satz 1 Alt. 2 AufenthG erteilt wurde, etwa eine Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 AufenthG. Hat der subsidiär Schutzberechtigte die deutsche Staatsangehörigkeit erworben, richtet sich der Nachzug nach § 28 Abs. 1 Satz. 1 Nr. 1, Satz 3 und 5 in Verbindung mit § 30 AufenthG.

Demgegenüber ist der Nachzug zu Flüchtlingen im Sinne von § 3 des Asylgesetzes, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 Satz 1 Alt. 1 AufenthG erhalten, keiner derartigen Einschränkung unterworfen. Gleiches gilt für den Familiennachzug zu Inhabern anderer humanitärer Aufenthaltstitel, für die ein solcher nicht gemäß § 29 Abs. 3 Satz 3 AufenthG gänzlich ausgeschlossen ist, etwa Aufenthaltserlaubnisse nach § 25 Abs. 3 oder § 25b Abs. 1 AufenthG.

Die vom Aufenthaltsgesetz vorgenommene Differenzierung ist im Hinblick auf das mit § 36a AufenthG verfolgte legitime Ziel, eine Überforderung der Aufnahme- und Integrationssysteme von Staat und Gesellschaft zu verhindern (vgl. BT-Drs. 19/2438, S. 1) und den Umstand, dass erforderlichenfalls ein Ausnahmefall angenommen werden kann, mit dem Schutz der Ehe nach Art. 6 Abs. 1 GG, dem Recht auf Achtung des Familienlebens nach Art. 8 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention – EMRK) sowie dem allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz aus Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar (ausführlich BVerwG, Urteil vom 27. April 2021 – BVerwG 1 C 45/20 –, juris Rn. 15 ff.).

Art. 6 Abs. 1 GG begründet keinen unbedingten, unmittelbaren Anspruch ausländischer Ehegatten auf Nachzug zu ihrem berechtigt in der Bundesrepublik Deutschland lebenden ausländischen Ehepartner. Das Grundgesetz überantwortet es vielmehr weitgehend der gesetzgebenden und der vollziehenden Gewalt festzulegen, in welcher Anzahl und unter welchen Voraussetzungen Ausländern der Zugang zum Bundesgebiet ermöglicht wird. Allerdings begründet Art. 6 GG in seiner Funktion als „wertentscheidende Grundsatznorm“ die Pflicht des Staates, Ehe und Familie zu schützen. Dieser Pflicht entspricht ein Anspruch des Trägers der Grundrechte aus Art. 6 Abs. 1, 2 GG darauf, dass die zuständigen Behörden und Gerichte bei der Entscheidung über ein Aufenthaltsbegehren die bestehenden ehelichen und familiären Bindungen an im Bundesgebiet lebende Personen in einer Weise berücksichtigen, die der großen Bedeutung entspricht, welche das Grundgesetz dem Schutz von

Ehe und Familie beimisst. Der Betroffene braucht es nicht hinzunehmen, unter unverhältnismäßiger Vernachlässigung dieser Gesichtspunkte daran gehindert zu werden, bei seinen im Bundesgebiet lebenden nahen Angehörigen ständigen Aufenthalt zu nehmen. Demgemäß muss die Vorenthaltung des Familiennachzugs zur Erreichung des hiermit verfolgten legitimen Zwecks geeignet und erforderlich sein und in einem vernünftigen Verhältnis zu den der Allgemeinheit erwachsenden Vorteilen stehen (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. April 2021 – BVerwG 1 C 45/20 –, juris Rn. 17 unter Bezugnahme auf BVerfG, Beschluss vom 12. Mai 1987 – 2 BvR 1226/83, 101/84, 313/84 – juris LS 2 und Rn. 96 ff.).

Diese Maßstäbe stehen mit dem durch Art. 8 EMRK gewährleisteten Recht auf Achtung des Familienlebens im Einklang. Art. 8 EMRK garantiert einem Ausländer weder ein Recht auf Einreise in ein bestimmtes Land noch ein Recht auf Aufenthalt in diesem. Ebenso wenig begründet er eine generelle Verpflichtung eines Vertragsstaates, die Wahl des Familienwohnsitzes durch ein verheiratetes Paar zu respektieren und Ehegatten, die nicht die Nationalität des Vertragsstaates haben, eine Familienzusammenführung auf seinem Gebiet zu gestatten. Die Reichweite der Verpflichtung eines Staates, Angehörige von dort lebenden Personen auf seinem Gebiet aufzunehmen, ist vielmehr Gegenstand einer nicht auf normativer Ebene abschließend vorwegzunehmenden, sondern im Rahmen der Anwendung des einfachen Rechts durchzuführenden einzelfallbezogenen Abwägung der öffentlichen Interessen einerseits und der privaten Interessen der betroffenen Personen andererseits. Zu den öffentlichen Interessen zählt insbesondere die effektive Kontrolle von Zuwanderung. Private Interessen sind unter anderem das Ausmaß, in dem das Familienleben bei einer Versagung des Zuzugs tatsächlich unterbrochen würde, und das Bestehen etwaiger (unüberwindbarer) rechtlicher oder tatsächlicher Hindernisse für ein Leben der Familie in ihrem Herkunftsland oder in einem aufenthaltsgewährenden Drittland. Das Ergebnis der Abwägung muss einen fairen Ausgleich der widerstreitenden öffentlichen und privaten Interessen widerspiegeln. Bedeutung ist dem Umstand beizumessen, ob das Familienleben zu einer Zeit begründet wurde, zu der den beteiligten Personen bekannt war, dass die Aufnahme wegen des Aufenthaltsstatus des Stammberechtigten von Beginn an unsicher war (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. April 2021 – BVerwG 1 C 45/20 –, juris Rn. 18 unter Bezugnahme unter anderem auf EGMR, Urteile vom 28. Juni 2011 – Nr. 55597/09, Nunez/Norwegen – Rn. 70 und vom 8. November 2016 – Nr. 56971/10, El Ghatet/Schweiz – Rn. 44 f. sowie EGMR [Große Kammer], Urteil vom 3. Oktober 2014 – Nr. 12738/10, Jeunesse/Niederlande

– Rn. 107 f.; vgl. auch EGMR, Guide on Article 8 of the European Convention of Human Rights, Aktualisierung vom 31. August 2022, S. 100 f. m.w.N.).

Im Einklang mit diesen verfassungs- und völkerrechtlichen Maßstäben ist für die Beantwortung der Frage, ob die aus Art. 6 Abs. 1 GG folgende Berücksichtigungspflicht es im Einzelfall gebietet, eine Ausnahme von dem Regelausschlussgrund des § 36a Abs. 3 Nr. 1 AufenthG anzunehmen, von maßgeblicher Bedeutung, ob den Eheleuten erstens eine Fortdauer der räumlichen Trennung zumutbar und ob ihnen zweitens eine Wiederaufnahme der familiären Lebensgemeinschaft in dem Aufenthaltsstaat des den Nachzug begehrenden Ehegatten möglich und zumutbar ist. Ist den Ehegatten eine (Wieder-)Herstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft in dem Aufenthaltsstaat des Nachzugswilligen möglich und zumutbar, so übersteigen Wartezeiten von fünf Jahren bis zu einem Nachzug in das Bundesgebiet vorbehaltlich besonderer Umstände des Einzelfalles noch nicht das verfassungsrechtlich hinzunehmende Höchstmaß. Scheidet die Wiederherstellung der familiären Lebensgemeinschaft in dem Aufenthaltsstaat des nachzugswilligen Ehegatten demgegenüber auf absehbare Zeit aus, gewinnen die humanitären Belange an der Wiederherstellung der Familieneinheit gerade im Bundesgebiet erhebliches Gewicht. Mit zunehmender Trennungsdauer verringern sich auch die Unterschiede zu den vor der Flucht geschlossenen Ehen und wächst das Gewicht der grundrechtlich geschützten Belange an einer – dann objektiv nur im Bundesgebiet möglichen – Familienzusammenführung. Jedenfalls bei Eheschließung vor der Einreise in das Unionsgebiet (sog. Transitehe) liegt ohne Hinzutreten besonderer, eine Verkürzung oder Verlängerung der Trennungszeiten bewirkender Umstände eine Ausnahme von dem Regelausschluss des § 36a Abs. 3 Nr. 1 AufenthG regelmäßig bereits bei einer mehr als vierjährigen Trennung von dem Ehegatten und einer mehr als zweijährigen Trennung von einem auf die Sorge beider Elternteile angewiesenen Kleinkind vor (BVerwG, Urteil vom 17. Dezember 2020 – 1 C 30/19 –, juris Rn. 35 ff.).

Vorliegend ist nicht von einer Transitehe auszugehen und die nunmehr achtjährige Klägerin zu 2 ist nicht das Kleinkind des Stammberechtigten. Im Hinblick auf die besonderen Umstände des Einzelfalles liegt dennoch eine Ausnahme von der Regel des § 36a Abs. 3 Nr. 1 AufenthG vor. Eine solche ergibt sich schon allein aus dem Interesse der Klägerin zu 2 daran, mit dem Beigeladenen zu 2 als ihrem sozialen Vater aufzuwachsen, und der bereits langen Trennungszeit von (jedenfalls) vier Jahren und neun Monaten, welche beide Klägerinnen betrifft. Nach den glaubhaften Angaben der Klägerin zu 1 und des Beigeladenen zu 2 ist die Beziehung zwischen beiden vor dem Hintergrund der Situation entstanden, dass die Klägerin zu 1 mit der Geburt

ihres ersten Kindes von ihrem ersten Ehemann verlassen wurde und dieser in der Folge den Kontakt zu ihr und zu der Klägerin zu 2 verweigert hat. Der Beigeladene zu 2 ist nicht nur der Ehemann der Klägerin zu 1 geworden, sondern hat auch die Rolle des sozialen Vaters der Klägerin zu 2 übernommen. Er kommt dabei auch für ihren Unterhalt auf, nachdem ihr leiblicher sowie rechtlicher Vater seiner Unterhaltspflicht nicht nachkommt. Weil die familiäre Lebensgemeinschaft nur in Deutschland hergestellt werden kann, wächst die Klägerin zu 2 dennoch seit ihrer Geburt ohne im Alltag präsenten Vater auf und ist die Klägerin zu 1 alleinerziehend. Diese Situation im Interesse der Schonung der Aufnahme- und Integrationssysteme von Staat und Gesellschaft weiter aufrechtzuerhalten, erscheint als unverhältnismäßige Zurückstellung der von Art. 6 Abs. 1 GG und Art. 8 der EMRK geschützten Interessen der Klägerinnen. Zu deren Lasten fällt zwar ins Gewicht, dass im Remonstrations- und Klageverfahren mutmaßlich bewusst wahrheitswidrig behauptet wurde, die Ehe sei bereits am 20. August 2015 geschlossen worden. Dies ist unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls aber nicht als so schwerwiegend zu betrachten, dass eine weitere Trennung der Familie als zumutbar erschiene. Insoweit ist darauf zu verweisen, dass der Gesetzgeber dem Wohl minderjähriger lediger Kinder erhebliche Bedeutung zumisst. Wie dargelegt, liegen humanitäre Gründe für einen Familiennachzug nach § 36a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AufenthG stets vor, wenn ein minderjähriges lediges Kind betroffen ist. Das Vorliegen einer bereits langen Trennungszeit ist auch dann nicht erforderlich, wenn keine sonstigen humanitären Gründe für einen Familiennachzug sprechen. Vorliegend kommt eine bereits lange Trennungszeit von (jedenfalls) vier Jahren und neun Monaten zu der Betroffenheit eines mit acht Jahren noch recht jungen minderjährigen ledigen Kindes hinzu.

Ohne dass es entscheidend darauf ankommt, kommt außerdem hinzu, dass mit der 36 m² großen, selbst angemieteten Wohnung des Beigeladenen zu 2 ausreichender Wohnraum zur Verfügung steht (zu diesem Begriff vgl. § 2 Abs. 4 AufenthG sowie Nr. 2.4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz vom 26. Oktober 2009, GMBI. S. 878) und der Lebensunterhalt der aus den Klägerinnen und dem Beigeladenen zu 2 bestehenden, möglichen Bedarfsgemeinschaft zumindest überwiegend gesichert ist. Durch seine Tätigkeiten als Reinigungskraft sowie in der Gastronomie erzielte der Beigeladene zu 2 im Durchschnitt des Jahres 2023 einen Nettoverdienst in Höhe von rund 1.590 Euro monatlich; in den Monaten Oktober bis Dezember 2023 waren es 1.423,63 Euro monatlich. Dies ist mehr, als zur Sicherung des Lebensunterhaltes des Beigeladenen zu 2 erforderlich war und ist. Der aktuell hierzu erforderliche Betrag liegt bei 1.330 Euro. Er setzt sich zusammen aus den

Wohnkosten in Höhe von 480 Euro, dem Regelbedarf des Beigeladenen zu 2 in Höhe von 563 Euro sowie den Absetzbeträgen nach § 11b Abs. 2, 3 Satz 1 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) in Höhe von 348 Euro. Zwar reicht das Einkommen des Beigeladenen zu 2 auch unter Berücksichtigung des im Fall eines Nachzugs der Klägerin zu 2 bestehenden Anspruchs auf Kindergeld nach § 62 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2, § 63 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes und eines Wechsels in Steuerklasse III nicht aus, um den Lebensunterhalt der gesamten, aus dem Beigeladenen zu 2 und den Klägerinnen bestehenden, möglichen Bedarfsgemeinschaft zu sichern. Die bisherige Erwerbsbiografie des Beigeladenen zu 2 in Deutschland lässt jedoch erkennen, dass er bereit und in der Lage ist, in Vollzeit in Branchen mit einer aktuell hohen Nachfrage an Arbeitskräften zu arbeiten. Es erscheint als recht wahrscheinlich, dass er bei entsprechender Beratung mit Erfolg an Arbeitgeber vermittelt werden könnte, die bessere Bedingungen hinsichtlich der vertraglich vereinbarten, vergüteten Arbeitszeit und/oder der Entlohnung bieten.

§ 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Satz 3 Nr. 1 AufenthG ist zu entnehmen, dass ein Verzicht auf das Vorliegen einfacher deutscher Sprachkenntnisse beim Nachzug zu schutzberechtigten Ausländern – vorbehaltlich anderer Ausnahmen – nur dann erfolgen soll, wenn die Ehe schon bestand, bevor der Ausländer seinen Lebensmittelpunkt nach Deutschland verlegt hat (vgl. VG Berlin, Urteil vom 25. Juli 2023 – VG 8 K 311/22 V –, noch nicht rechtskräftig). Dies spricht dafür, bei einer Eheschließung nach Einreise des Stammberechtigten in das Bundesgebiet für eine Ausnahme von § 36a Abs. 3 Nr. 1 AufenthG regelmäßig deutsche Sprachkenntnisse zu verlangen. Im vorliegenden Fall steht das der Annahme einer Ausnahme aber nicht entgegen. Nach Angaben der Beklagten konnte die Klägerin zu 1 in einem telefonischen Gespräch einfache Deutschkenntnisse plausibel machen. Nach den danach glaubhaften Angaben des Beigeladenen zu 2 hat sie in erheblichem Umfang Spracherwerbsbemühungen unternommen – einen Sprachkurs besucht, Privatstunden genommen und über einen längeren Zeitraum über das Internet Deutsch gelernt. Es ist daher anzunehmen, dass sich die Klägerin zu 1 im Sinne von § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG zumindest auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen kann. Jedenfalls ist es ihr im Hinblick auf die bereits unternommenen Spracherwerbsbemühungen im Sinne von § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 AufenthG unzumutbar, vor der Einreise zunächst weiter Deutsch zu lernen.

d. Von der Sicherung des Lebensunterhaltes (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, § 2 Abs. 3 AufenthG) ist gemäß § 29 Abs. 2 Satz 1, 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 36a Abs. 5 AufenthG abzusehen. Bei dem Ehegatten und dem minderjährigen Kind eines Ausländers, der

eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 Satz 1 Alt. 2 AufenthG besitzt, ist danach von der Sicherung des Lebensunterhaltes und dem Vorhandensein ausreichenden Wohnraums abzusehen, wenn die Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft in einem Staat, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union ist und zu dem der Ausländer oder seine Familienangehörigen eine besondere Bindung haben, nicht möglich ist. Dies ist hier der Fall. Der einzige Nicht-Mitgliedstaat der Europäischen Union, zu dem der Beigeladene zu 2 oder die Klägerinnen aktuell eine besondere Bindung haben, ist Syrien. Die Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft dort ist im Hinblick auf den Schutzstatus des Beigeladenen zu 2 nicht möglich.

Die Identität der Klägerin zu 1 (§ 5 Abs. 1 Nr. 1a AufenthG) ist geklärt, die Passpflicht (§ 5 Abs. 1 Nr. 4, § 3 AufenthG) erfüllt sie. Dass kein Ausweisungsinteresse besteht (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG) kann zwar nicht festgestellt werden. In Betracht kommt ein Ausweisungsinteresse nach § 54 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. a) AufenthG. Danach wiegt das Ausweisungsinteresse schwer, wenn der Ausländer in einem Verwaltungsverfahren, das von den Behörden eines Schengen-Staates durchgeführt wurde, im In- oder Ausland falsche oder unvollständige Angaben zur Erlangung eines deutschen Aufenthaltstitels gemacht hat, soweit er zuvor auf die Rechtsfolgen solcher Handlungen hingewiesen wurde. Nach dem Inhalt der Visumsakte ist die Klägerin am 4. Juli 2021, dem Tag ihrer Befragung durch IOM, entsprechend belehrt worden. Dass sie im Visumsverfahren zum Teil falsche oder unvollständige Angaben gemacht hat, liegt aus den oben dargelegten Gründen nahe. Nach der Formulierung von § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG ist negative Tatbestandsvoraussetzung, dass „kein“ Ausweisungsinteresse besteht. Für das Vorliegen dieser Tatbestandsvoraussetzung trägt mithin der den Aufenthaltstitel begehrende Ausländer die materielle Beweislast (vgl. VG Hannover, Beschluss vom 19. Oktober 2023 – 12 B 4841/23 –, juris Rn. 40 m.w.N.; BayVGh, Beschluss vom 5. April 2016 – 10 ZB 14.1440 –, juris Rn. 10). Allerdings greift eine Ausnahme von der Regel, dass kein Ausweisungsinteresse vorliegen darf. Sowohl verfassungs-, unions- oder völkerrechtliche Gewährleistungen als auch atypische Umstände des Einzelfalls, die so bedeutsam sind, dass sie das sonst ausschlaggebende Gewicht der gesetzlichen Regelung beseitigen, können eine Ausnahme vom Regelfall rechtfertigen. Ob ein Ausnahmefall vorliegt, unterliegt keinem Einschätzungsspielraum der Behörde, sondern ist gerichtlich in vollem Umfang überprüfbar (zur Sicherung des Lebensunterhaltes BVerwG, Urteil vom 13. Juni 2013 – BVerwG 10 C 16/12 –, juris Rn. 16). Vorliegend wäre eine Verweigerung des Visums mit der Begründung, dass das Nichtvorliegen eines Ausweisungsinteresses nicht festgestellt werden kann, in Abwägung mit den durch Art. 6 Abs. 1 GG und

Art. 8 der EMRK geschützten Belangen der Klägerinnen unverhältnismäßig. Zur Begründung wird auf die Ausführungen unter c. verwiesen. Sofern die Klägerin zu 1 persönlich mutmaßlich falsche Angaben gemacht hat, liegen diese darüber hinaus schon einige Zeit zurück und erscheinen auch als nicht besonders schwerwiegend: In dem ausgefüllten Fragebogen betreffend die Befragung der Klägerin zu 1 durch IOM im Zusammenhang mit der Beantragung des Visums ist zwar von einer physischen Trennung von dem Beigeladenen zu 2 im August 2015 die Rede, obwohl er tatsächlich bereits zuvor aus Syrien ausgereist ist. Dabei hat die Klägerin zu 1 aber ausweislich des Fragebogens klargestellt, dass sie damals noch kein verheiratetes Paar gewesen seien. Weiter scheint sie von einer Verlobung im August 2015 berichtet zu haben sowie von einer religiösen Eheschließung im Mai 2018. In dem vorgelegten Beschluss über die Bestätigung der Eheschließung wird als Eheschließungsdatum der 1. Mai 2018 angegeben.

e. Geltend gemacht, dass sie die Beteiligung der Klägerin zu 1 an der Auswahlentscheidung nach Ermessen verweigern wollen, haben die Beklagte und die Beigeladene zu 1 nicht. Dies wäre auch nicht zulässig. Die Klägerin zu 1 hat trotz der Ausgestaltung von § 36a AufenthG als Ermessensnorm („kann“) einen Anspruch darauf, an der Auswahlentscheidung gemäß § 36a Abs. 2 Satz 2 AufenthG beteiligt zu werden.

Das nach § 36a Abs. 1 Satz 1 AufenthG eingeräumte Ermessen ist nach der Gesetzsystematik und dem Normzweck deutlich eingeschränkt. Mit dem Familiennachzugsneuregelungsgesetz vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1147), mit dem § 36a in das Aufenthaltsgesetz eingefügt wurde, sollte der Familiennachzug von Angehörigen der Kernfamilie subsidiär Schutzberechtigter wieder ermöglicht werden, ohne die staatlichen und gesellschaftlichen Aufnahme- und Integrationssysteme, die als noch immer belastet angesehen wurden, zu überfordern. Diese (regelmäßig) gegenläufigen Interessen wurden in erster Linie durch das Tatbestandsmerkmal der „humanitären Gründe“, die normierten Regelausschlussgründe und die Begrenzung der Zahl der entsprechenden Visa, die monatlich erteilt werden können, auf 1.000 in Ausgleich gebracht (vgl. BT-Drs. 19/2438, S. 2 f., 5, 15 f., 18, 21 ff.). § 36a Abs. 2 Satz 2 bis 4 AufenthG schreibt die besondere Berücksichtigung des Kindeswohls und von Integrationsaspekten bei der Auswahlentscheidung vor, die nach der Gesetzesbegründung mit interner Verbindlichkeit zu treffen ist. Insoweit lässt sich der in der Gesetzesbegründung zum Ausdruck kommende gesetzgeberische Intention sowie der Systematik von § 36a AufenthG entnehmen, dass Integrationsaspekte sowie die Dringlichkeit der humanitären Gründe für einen Familiennachzug im Allgemeinen bei

der Auswahlentscheidung zu berücksichtigen sind. Dem läuft es zuwider, im Rahmen der Ausübung des Ermessens regelhafte (Mindest-)Erfordernisse für den Zugang zur Auswahlentscheidung aufzustellen (vgl. VG Berlin, Urteil vom 27. März 2023 – VG 8 K 119/22 V –, juris Rn. 48 f.). Das Vorliegen eines besonders gelagerten Einzelfalls, in dem die Beteiligung an der Auswahlentscheidung ausnahmsweise nach Ermessen verweigert werden darf (vgl. hierzu VG Berlin, Beschluss vom 29. April 2022 – VG 8 L 118/22 V) ist nicht ersichtlich.

Selbst wenn man davon ausgeht, dass für den Zugang zur Auswahlentscheidung ein „Mindestmaß an Integration“ in Anlehnung an §§ 25a und 25b AufenthG verlangt werden kann (vgl. VG Berlin, Urteil vom 7. Januar 2022 – VG 38 K 380/21 V –, juris Rn. 34 ff.), ist die Klägerin zu 1 an der Auswahlentscheidung zu beteiligen. Eine mangelnde „Mindest-Integration“ des Beigeladenen zu 2 haben die Beklagte und die Beigeladene zu 1 nicht geltend gemacht und ist auch nicht festzustellen. Der Beigeladene zu 2 sichert seinen Lebensunterhalt. Zudem lässt das in seiner Ausländerakte (S. 176) befindliche Sprachzertifikat darauf schließen, dass er über Deutschkenntnisse auf dem Niveau A 2 bis B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verfügt.

2. Für den Fall des Erfolgs des Visumsbegehrens der Klägerin zu 1 hat die Klägerin zu 2 Anspruch auf Erteilung eines Visums zum Kindernachzug nach § 6 Abs. 3 Satz 1, 2 in Verbindung mit § 32 Abs. 1 AufenthG.

Gemäß § 32 Abs. 1 AufenthG ist dem minderjährigen ledigen Kind eines Ausländers eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn beide Eltern oder der allein personensorgeberechtigte Elternteil einen der in der Vorschrift aufgeführten Aufenthaltstitel besitzen. Bei gemeinsamen Sorgerecht soll gemäß Absatz 3 eine Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 auch zum Nachzug zu nur einem sorgeberechtigten Elternteil erteilt werden, wenn der andere Elternteil sein Einverständnis mit dem Aufenthalt des Kindes im Bundesgebiet erklärt hat oder eine entsprechende rechtsverbindliche Entscheidung einer zuständigen Stelle vorliegt.

Aufgeführt wird in § 32 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG unter anderem die Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug nach § 28, § 30, § 31, § 36 oder § 36a AufenthG. In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass ausreichend ist, wenn der Ausländer in Besitz eines entsprechenden nationalen Visums ist oder ihm ein solches Visum gleichzeitig mit dem nachziehenden Kind erteilt wird sowie in Aussicht steht, dass ihm im Inland auf seinen Antrag einer der in § 32 Abs. 1 AufenthG genannten Aufenthaltstitel erteilt

werden wird (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 18. August 2021 – OVG 3 S 66/21 –, juris Rn. 4 m.w.N.; vgl. auch Nrn. 29.1.2.2 sowie 32.1.3.2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz). Andernfalls könnte ein Kinderzuschlag gemeinsam mit den Eltern nicht stattfinden, was nicht der Intention von § 32 AufenthG entspricht.

Die Klägerin zu 1 ist allein sorgeberechtigt für die Klägerin zu 2. Das Sorgerecht für die Klägerin zu 1 unterliegt gemäß Art. 21 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) syrischem Recht. Als Mutter steht der Klägerin zu 1 nach Art. 139 des auf Muslime anwendbaren syrischen Personalstatutgesetzes (vgl. hierzu Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, 239. Lieferung November 2020, Syrien – Arabische Republik, S. 41 ff., 65 ff.) ohnehin die Personensorge im Sinne der Pflege und alltäglichen Betreuung des Kindes (*hadana*) zu. Nach dem im Klageverfahren eingereichten Beschluss des Scharia-Gerichts in Salmiyya vom 18. Juli 2023 (Bl. 209 ff. d.A.) wurde ihr außerdem die dauerhafte Vormundschaft (*wissaya*) für die Klägerin zu 2 übertragen und ist sie damit befugt, alle ihre Angelegenheiten und Behördengänge, einschließlich betreffend den Visumsantrag und ihre Ausreise aus Syrien, zu erledigen, und sie zu erziehen, zu pflegen und sich um alle ihre Bedürfnisse zu kümmern. Dies ist als Übertragung des alleinigen Sorgerechts zu verstehen. Hilfsweise ist darin eine das Einverständnis des anderen Elternteils mit dem Aufenthalt des Kindes im Bundesgebiet ersetzende, entsprechende rechtsverbindliche Entscheidung einer zuständigen Stelle im Sinne von § 32 Abs. 3 AufenthG zu sehen. Dass der Klägerin zu 2 damit die Ausreise aus Syrien und der Aufenthalt im Ausland gemeinsam mit ihrer Mutter ermöglicht werden soll, geht aus dem Beschluss mit hinreichender Deutlichkeit hervor. Zwar trifft zu, dass die eingereichten Unterlagen zum Sorgerecht einschließlich des Beschlusses vom 18. Juli 2023 nicht auf Echtheit und inhaltliche Richtigkeit überprüfbar sind. In Verbindung mit den glaubhaften Angaben der Klägerin zu 1 und des Beigeladenen zu 2 zum Sorgerecht für die Klägerin zu 2 bestehen jedoch keine vernünftigen Zweifel an der Authentizität des Beschlusses vom 18. Juli 2023. Ein für das praktische Leben ausreichender Grad an Gewissheit (vgl. hierzu BVerwG, Urteil vom 23. September 2020 – 1 C 36/19 – juris Rn. 20 m.w.N.) ist erreicht. Auch zur Sorge und zum Sorgerecht für die Klägerin zu 2 hat der Beigeladene zu 2 spontan detaillierte Angaben gemacht und dabei auch von ungewöhnlichen Details und Nebengeschehen berichtet. So hat er angegeben, dass die Großmutter väterlicherseits der Klägerin zu 2 ein Ausreiseverbot aus Syrien für diese erwirkt habe, dass und wie eine Tante väterlicherseits auf sie eingewirkt hat, damit dieses aufgehoben wird, und dass die Kläge-

rinnen nach der Beantragung des Visums für acht Monate in ■_____ geblieben seien aus Angst, dass die Familie des Vaters der Klägerin zu 2 wieder ein Ausreiseverbot erwirken könne. Den Beschluss vom 18. Juli 2023 hätten sie erwirken können, nachdem niemand von der Familie des Vaters mehr in Syrien gewesen sei. Der Richter habe sich überzeugt, dass der Vater der Klägerin zu 2 und alle Familienangehörigen ausgereist seien, die Daten seien von der Behörde für Passangelegenheiten und Migration gekommen.

§ 109 Abs. 1 Nr. 4 FamFG steht der Anerkennung des Beschlusses des Scharia-Gerichts in ■_____ vom ■_____ 2023 nicht entgegen. Insbesondere ist kein Verstoß gegen den verfahrensrechtlichen ordre public erkennbar. Zwar geht aus dem Beschluss nicht hervor, dass die Klägerin zu 2 oder ihr leiblicher und rechtlicher Vater vor dem Erlass des Beschlusses angehört worden wären. Unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls weicht dies jedoch nicht in einem solchen Maße von den Grundprinzipien des deutschen Verfahrensrechts ab, dass die Entscheidung nach der deutschen Rechtsordnung nicht als in einem geordneten, rechtsstaatlichen Verfahren ergangen angesehen werden kann. Das Scharia-Gericht hat sich ausweislich der Begründung des Beschlusses davon überzeugt, dass der Vater der Klägerin zu 2 sowie dessen (jedenfalls nähere) Familienangehörige aus Syrien ausgereist sind. Es ist schon nicht ersichtlich, dass und wie eine Anhörung des Vaters der Klägerin zu 2 überhaupt hätte stattfinden können. Wenn der Aufenthalt eines Elternteils nicht zu ermitteln oder der Elternteil wegen eines zeitlich nicht absehbaren Auslandsaufenthaltes nicht erreichbar ist, darf auch nach deutschem Recht (§ 160 FamFG) in Verfahren in Kindschaftssachen von der Anhörung des Elternteils abgesehen werden (vgl. Schumann, in: Münchener Kommentar zum FamFG, 3. Aufl. 2018, § 160 Rn. 9 m.w.N.). Das Kind ist nach § 159 Abs. 1 FamFG zwar zwingend anzuhören, wenn nicht einer der in Absatz 2 aufgeführten, die Möglichkeit zum Absehen von der Anhörung eröffnenden Gründe vorliegt. Dass letzteres bei Ergehen des Beschlusses des Scharia-Gerichts vom 18. Juli 2023 der Fall war, ist nicht ersichtlich. Dennoch liegt in dem mutmaßlichen Unterbleiben der Anhörung der Klägerin zu 2 durch das Scharia-Gericht unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls keine so starke Abweichung von den Grundprinzipien des deutschen Verfahrensrechts, dass die Entscheidung nach der deutschen Rechtsordnung nicht als in einem geordneten, rechtsstaatlichen Verfahren ergangen angesehen werden kann. Die Klägerin zu 2 war erst acht Jahre alt. Sie lebte seit ihrer Geburt bei der Mutter. Der Vater war schon im Jahr 2015 – dem Jahr ihrer Geburt – in das Ausland ausgereist und seitdem nicht nach Syrien zurückgekehrt. Dass die unbefristete Übertragung des alleini-

gen Sorgerechts für die Klägerin zu 2 auf ihre Mutter ihren Neigungen, Bindungen oder Willen widersprechen würde, lag daher fern. Soweit das Bundesverwaltungsgericht in der unterbliebenen Anhörung eines Kindes einen Verstoß gegen den verfahrensrechtlichen *ordre public* gesehen hat, betraf dies eine 14-jährige Jugendliche. Das Gericht hat dabei ausdrücklich erwogen, ob es im Einzelfall Gründe gibt, von dem Erfordernis einer persönlichen Anhörung abzuweichen (vgl. BVerwG, Urteil vom 29. November 2012 – 10 C 11/12 –, juris Rn. 22).

Ausreichender Wohnraum steht zur Verfügung. Die Identität der Klägerin zu 2 ist geklärt, ein Ausweisungsinteresse besteht in ihrem Fall nicht. Dass sie weiterhin die Passpflicht erfüllt, haben die Klägerinnen durch Einreichung einer Kopie ihres neuen syrischen Reisepasses nachgewiesen.

Der Lebensunterhalt der Klägerin zu 2 (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG) ist zwar nicht gesichert. § 29 Abs. 2 Satz 1, 2 Nr. 2 AufenthG in Verbindung mit § 36a Abs. 5 AufenthG ist nicht anwendbar, weil es sich bei der Klägerin zu 2 nicht um das (rechtliche) Kind des Beigeladenen zu 2 handelt und die Klägerin zu 1, zu der der Nachzug der Klägerin zu 2 erfolgt, jedenfalls zunächst nicht über einen der in der Vorschrift genannten humanitären Aufenthaltstitel, sondern einen Aufenthaltstitel zum Familiennachzug nach § 36a Abs. 1 Satz 1 AufenthG verfügen wird. Es liegt aber eine Ausnahme von der Regel vor, dass der Lebensunterhalt gesichert sein muss. Sowohl verfassungs-, unions- oder völkerrechtliche Gewährleistungen als auch atypische Umstände des Einzelfalls, die so bedeutsam sind, dass sie das sonst ausschlaggebende Gewicht der gesetzlichen Regelung beseitigen, können eine Ausnahme vom Regelfall rechtfertigen. Ob ein Ausnahmefall vorliegt, unterliegt keinem Einschätzungsspielraum der Behörde, sondern ist gerichtlich in vollem Umfang überprüfbar (BVerwG, Urteil vom 13. Juni 2013 – BVerwG 10 C 16/12 –, juris Rn. 16). Insoweit bedarf es einer Abwägung des Interesses an dem Schutz der öffentlichen Kassen mit den gegenläufigen privaten Belangen der Familie und muss die Entscheidung den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und des Übermaßverbots entsprechen. Besteht zwischen Eltern und minderjährigen Kindern eine Eltern-Kind-Beziehung oder ist deren Aufnahme beabsichtigt, ist insbesondere zu ermitteln, welche Folgen die Verweigerung eines Aufenthaltsrechts für die Ausübung der Elternverantwortung und für das Wohl der minderjährigen Kinder hätte. Bei der Gewichtung der betroffenen Belange ist dabei auch zu berücksichtigen, ob eine familiäre Lebensgemeinschaft nur im Bundesgebiet verwirklicht werden kann (vgl. BVerwG, Urteil vom 13. Juni 2013 – 10 C 16/12 –, juris Rn. 21).

Danach liegt hier eine Ausnahme von der Regel vor, dass der Lebensunterhalt gesichert sein muss. Einen Nachzug der Klägerin zu 2 mangels Sicherung des Lebensunterhaltes abzulehnen, wäre unverhältnismäßig. Dies folgt hier schon allein daraus, dass die familiäre Lebensgemeinschaft zwischen den Klägerinnen und dem Beigeladenen zu 2 nur im Bundesgebiet verwirklicht werden kann und es sich bei dem Beigeladenen zu 2 um den sozialen Vater der Klägerin zu 2 handelt. Die Verweigerung des Aufenthaltsrechts für die Klägerin zu 2 würde dazu führen, dass die Familie weiterhin getrennt leben, die Klägerin zu 2 weiter ohne im Alltag präsenten Vater aufwachsen müsste. Weil es sich bei dem Beigeladenen zu 2 um den sozialen Vater der Klägerin zu 2 handelt und er über eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 Satz 1 Alt. 2 AufenthG verfügt, spricht darüber hinaus die gesetzgeberische Wertung des § 29 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 36a Abs. 5 AufenthG für eine Ausnahme von der Regel. Nur ergänzend wird auf die oben dargelegte Erwerbstätigkeit des Beigeladenen zu 2 sowie darauf verwiesen, dass der Bezug von Kindergeld und Kinderzuschlag gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 und 2 AufenthG nicht als Inanspruchnahme öffentlicher Mittel gilt und damit der Sicherung des Lebensunterhaltes nicht entgegensteht. Im Fall eines Nachzugs der Klägerin zu 2 hätte der Beigeladene zu 2 für sie Anspruch auf Kindergeld in Höhe von 250 Euro. Der Maximalbetrag des Kinderzuschlags beträgt ebenfalls 250 Euro, der Regelbedarf der Klägerin zu 2 nur 390 Euro. Höhere Wohnkosten werden durch ihren Nachzug jedenfalls zunächst nicht oder kaum entstehen. Tatsächlich bezogen werden kann der Kinderzuschlag zwar nur, wenn dadurch Hilfebedürftigkeit im Sinne von § 9 SGB II vermieden wird. Unter den hier gegebenen Bedingungen kann es indes nicht auf den Haushaltstitel ankommen, aus dem Leistungen finanziert werden.

Da es sich bei der Klägerin zu 2 nicht um das rechtliche Kind des über eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 Satz 1 Alt. 2 AufenthG verfügenden Beigeladenen zu 2 handelt, richtet sich ihr Nachzugsanspruch, wie dargelegt, nicht nach § 36a Abs. 1 Satz 1, sondern nach § 32 Abs. 1 AufenthG. Dennoch erscheint es geboten, sie analog § 36a Abs. 2 Satz 2 AufenthG an der nach dieser Vorschrift vorgesehenen Auswahlentscheidung zu beteiligen. Entsprechend ist tenoriert worden. Der Nachzugsanspruch der Klägerin zu 2 ist von dem Nachzugsanspruch ihrer Mutter abhängig, der sich nach § 36a Abs. 1 Satz 1 AufenthG richtet. Faktisch ziehen beide zu dem subsidiär schutzberechtigten Beigeladenen zu 2 nach. In Bezug auf die gesetzgeberische Intention von § 36a AufenthG liegt damit die gleiche Interessenlage vor wie im Fall der Anwendbarkeit dieser Vorschrift. Dass der Gesetzgeber mit einem Ehegatten mitziehende Kinder, die nicht zugleich Kinder des subsidiär Schutzberechtigten

sind, bewusst von der Beteiligung an der Auswahlentscheidung hat ausnehmen wollen, ist nicht ersichtlich. Insbesondere geht dies aus der Gesetzesbegründung nicht hervor. Vertritt man demgegenüber die Auffassung, dass gemäß § 32 Abs. 1 AufenthG mitziehende Kinder nicht an der Auswahlentscheidung nach § 36a Abs. 2 Satz 2 AufenthG zu beteiligen sind, wäre nur die Klägerin zu 1 hieran zu beteiligen und im Erfolgsfall beiden Klägerinnen die begehrten Visa zum Familiennachzug zu erteilen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1, § 162 Abs. 3 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 VwGO in Verbindung mit § 709 Satz 1, 2 der Zivilprozessordnung.

Die Berufung ist nicht gemäß § 124a Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 124 Abs. 2 Nr. 3 oder 4 VwGO zuzulassen. Insbesondere hat die Sache keine grundsätzliche Bedeutung. Sie wirft keine noch nicht geklärten, klärungsbedürftigen Fragen auf. Ob und gegebenenfalls mit welchen Maßgaben die „Transitehen-Rechtsprechung“ des Bundesverwaltungsgerichts auf tatsächliche Nachfluchtehen anzuwenden ist (vgl. hierzu VG Berlin, Urteil vom 27. März 2023 – VG 8 K 119/22 V –, juris Rn. 40 ff. sowie VG Berlin, Urteil vom 27. September 2023 – VG 38 K 618/21 V –, juris Rn. 39 ff.) ist vorliegend nicht entscheidungserheblich, da sich eine Ausnahme von der Regel des § 36a Abs. 3 Nr. 1 AufenthG aus den besonderen Umständen des Einzelfalls ergibt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Uni-

on, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus können auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen auftreten. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht, ehrenamtliche Richter nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

■■■■■

BESCHLUSS

Der Wert des Streitgegenstandes wird gemäß § 39 Abs. 1, § 52 Abs. 1, 2 des Gerichtskostengesetzes auf

10.000,00 Euro

festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt. Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin einzulegen. Sie ist innerhalb von sechs Monaten einzulegen, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat. Der Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten bedarf es nicht.

■■■■■